

**Keine Angst
vorm Amt**

**NEU Was tun bei
Energie-Sperre?**

Keiner geht allein zum Amt

»Erste Hilfe bei Hartz IV«

ALZ

Ökumenisches Arbeitslosenzentrum
Krefeld – Meerbusch e. V.

INITIATIVE
Kampfen-Wersen e.V.
GEGEN
Arbeitslosigkeit

KIB
KATHOLISCHE
ARBEITNEHMER-
BEWEGUNG

Impressum



↑ALZ
Krefeld-
Meerbusch

Herausgeber:

ALZ Ökumenisches Arbeitslosenzentrum
Krefeld-Meerbusch e.V.

Initiative gegen Arbeitslosigkeit
der Region Kempen-Viersen e.V.



↑Initiative
Kempen-
Viersen

KAB Katholische Arbeitnehmerbewegung
Bezirksverband Mittlerer Niederrhein

Stand 20.02.15



Druck: **Wir machen Druck.de**
Sie sparen, wir drucken!

1. Auflage 5.000 Stück
2. Auflage 20.500 Stück
3. Auflage 20.000 Stück



↑KAB
Mittlerer
Niederrhein

Gestaltung: Günter Bügge

V.i.S.d.P. Jo Greyn

Die Broschüre „Tipps zum Umgang mit dem Amt“, herausgegeben Juni 2009 vom IG Metall-Vorstand, Frankfurt, und der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen, Berlin, wurde in unsere Broschüre einbezogen.

Wir danken den Kollegen für die freundliche Unterstützung.

Mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union und des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfond

Vorwort

Wer Arbeitslosengeld II erhält, kommt in Kontakt mit dem Jobcenter vor Ort. Das Jobcenter hat mehrere Aufgaben. Zum einen zahlt es das Arbeitslosengeld II aus, zum anderen sollen Sie in ein neues Arbeitsverhältnis vermittelt werden.

Sie sollten beim Gang zum Jobcenter über die eigenen Rechte und Pflichten Bescheid wissen. In dieser Broschüre geben wir Informationen und Tipps zum Umgang mit dem Jobcenter.

Sie soll kein rechtlicher Leitfaden zum Arbeitslosengeld II sein sondern Ihnen als Hilfestellung in einer schwierigen Lebenslage beim Umgang mit Behörden dienen.

Vor allem gilt: **Lassen Sie sich im Zweifelsfall beraten!** Nur so kann Ihre persönliche Situation geklärt werden. Und außerdem ist wichtig: **Gehen Sie nicht allein zur Behörde. Nehmen Sie einen Beistand als Person Ihres Vertrauens mit.**

Dann sind Sie stärker, fühlen sich nicht allein gelassen. Durch Verunsicherungen können Missverständnisse auftreten. Damit erst gar keine Probleme oder Missverständnisse entstehen, bieten die Herausgeber dieser Broschüre Direkthilfe an.

Die Erwerbslosenberatungsstellen in Krefeld und Viersen werden unterstützt von ehrenamtlichen, teilweise selbst von Hartz IV betroffenen Menschen, **die Sie beim Gang zum Amt unterstützen und begleiten.** Die vorliegende Broschüre wurde auf der Grundlage einer Ausbildungswoche dieser Gruppen erstellt.

Ohne Moos nichts los. Sie können sich sicher denken, dass sich eine derartige Broschüre nicht von selbst druckt. Deshalb haben wir einen Förderverein, der für kleine und große Spenden dankbar ist. **Spendenkonto: Sparkasse Krefeld IBAN DE 693200500000000170787 BIC 320 500 00**

Wir haben unserer Broschüre um QR-Codes ergänzt, damit Sie direkten Zugriff auf die entsprechenden Gesetzestexte im Internet haben. Benötigt wird ein Smartphone und eine entsprechende APP. Dann können Sie die Codes lesen.

Inhalt

Vorwort	4
Meine Rechte	
Antrag	5
Bewilligung / Ablehnung	5
Unterlagen	6
Kostenersatz	6
Datenschutz	6
Vorschuss / Geld statt Gutschein	6/7
Wie hoch ist das Arbeitslosengeld II ?	8
Wie viel ?	9
Miete und Heizung	10
NEU Was tun bei (drohender) Energiesperre?	11
Meine Pflichten	
Was ist eine Eingliederungsvereinbarung?	16
Mitwirkungspflichten	17
Praktische Tipps und Hinweise	
Zu zweit „aufs Amt“ gehen	18
Eigene Ordner anlegen	19
Nachweise, Belege und Kontoauszüge	19
Nachweis der Postzustellung	20
Um Bedenkzeit bitten	20
Rechte und Möglichkeiten kennen	21
Recht auf einen schriftlichen Bescheid	21
Beratungs- und Aufklärungspflicht	21
Akteneinsicht / Informationsfreiheitsgesetz	22
Hausbesuch	23
Eheähnliche Gemeinschaft	24
Unter 25jährige haben auch Rechte	25
Erwerbslos – aber nicht rechtlos	
Widerspruch und Klage	29
Vertrauensschutzregelung	29
Untätigkeitsklage / Überprüfungsantrag	27
Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch	28
Verzinsung	28
Weitere Informationen	
Internet / Bücher	29
Beratungsstellen	30
NEU Charta der Selbstverständlichkeiten	33
NEU Tabellen Regelleistung und Mehrbedarf	34

Meine Rechte

Antrag

Arbeitslosengeld II wird nur auf Antrag gewährt. Ein Antrag auf eine Sozialleistung ist an keine Form gebunden, er muss also weder schriftlich erfolgen noch ist ein bestimmtes Formular vorgeschrieben. Allerdings sollen Formulare benutzt werden, wenn es zweckmäßig ist. Sie können einen Antrag auch wieder zurück ziehen oder auch auf eine Sozialleistung verzichten.

Ein „falscher“ Antrag auf eine „falsche“ Leistung bei der „falschen“ Behörde ist umzudeuten in den „richtigen“ Antrag auf die „richtige“ Leistung bei der „richtigen“ Behörde.

§ 16 SGB I Antragstellung

§ 28 SGB X Wiederholte Antragstellung



↑
§ 16 SGB I



↑
§ 28 SGB X

Bewilligung / Ablehnung

Sie haben in jedem Fall Anspruch auf einen schriftlichen Bescheid. ALG II wird rückwirkend ab dem ersten Tag des Monats bewilligt, an dem Sie zum ersten Mal beim Jobcenter waren und um Hilfe nachgefragt haben. Die Bewilligung erst ab dem Tag zu gewähren, an dem Sie auch das letzte geforderte Dokument vorgelegt haben, ist eindeutig rechtswidrig. Ebenso ist rechtswidrig, eine Frist zu setzen für die Vorlage von Unterlagen und Ihnen bei Fristüberschreitung die Leistung zu versagen. Sobald Sie die Mitwirkung nachholen und die geforderten Unterlagen vorlegen, muss Ihr Antrag weiter bearbeitet und dann auch beschieden werden.

Sofern Sie aber **Sozialhilfe** brauchen: Hier ist kein Antrag zu stellen, sondern es reicht die **Kenntnis** der Behörde über Ihre Notlage aus.

Unterlagen

Sie müssen zahlreiche Unterlagen vorlegen. Aber Sie sollten nie Originale im Amt lassen, sondern der Sachbearbeiter kann sich Kopien machen. Lassen Sie sich in jedem Fall die Abgabe oder Vorlage der Unterlagen mit Eingangsstempel und Unterschrift bestätigen.

Kostenersatz



↑
§ 64 SGB X

Sollten Ihnen durch das Verlangen Ihres Sachbearbeiters Kosten entstehen, z.B. für Kontoauszüge oder Gebühren, muss die Behörde Ihnen diese Kosten erstatten. Dies gilt auch für Fahrtkosten zu Meldeterminen etc. Hier ist der Verweis auf eine angebliche Bagatellgrenze rechtswidrig. Das bedeutet, dass auch geringe Fahrtkosten erstattet werden müssen.

§ 64 SGB X

Datenschutz

Manchmal sind bei der Antragstellung oder bei Ihrem Sachbearbeiter auch andere (Ihnen unbekannte) Leistungsberechtigte oder auch Securitypersonal im Raum. Dies ist grundsätzlich ein Verstoß gegen den Datenschutz. Sie können in jedem Fall darauf bestehen, dass Sie allein mit Ihrem Sachbearbeiter reden. Weiterhin ist es nicht zulässig, wenn Ihr Sachbearbeiter ohne Ihre Einwilligung mit Ihrem Vermieter oder Ihrem Arbeitgeber über Sie spricht.

Vorschuss



↑
§ 42 SGB I

Sollte die Bearbeitung Ihres Antrags noch Zeit in Anspruch nehmen und sofern Sie völlig mittellos sind, können Sie einen Vorschuss verlangen. Weigert der Sachbearbeiter sich, Ihnen den Vorschuss zu geben, verlangen Sie den Vorgesetzten.

§ 42 SGB I Vorschüsse

Geld statt Gutschein

Wenn Sie einen Vorschuss erhalten, sollten Sie sich nicht mit einem Gutschein zufrieden geben. Ein Gutschein oder auch der Verweis auf die örtliche Tafel sind nicht zulässig.

→ Einen Gutschein müssen Sie nicht akzeptieren.

→ Nach dem Gesetz gehen Geld- vor Sachleistungen.

§ 4 SGB II Leistungsarten

→ Außerdem gibt es ein Wunsch- und Wahlrecht, d.h. Sie können selbst entscheiden, in welcher Form eine Leistung erbracht wird, es dürfen nur keine höheren Kosten entstehen.

§ 33 SGB I Ausgestaltung von Rechten und Pflichten

Gutscheine sind ausdrücklich nur zulässig bei unwirtschaftlichem Verhalten oder wenn Ihnen die Leistung so weit gekürzt wurde, dass Sie nichts mehr zum Leben haben.

Aber auch hier sind Gutscheine grundsätzlich aus Datenschutzgründen rechtlich zumindest bedenklich. Hier könnte eine Anfrage hilfreich sein bei:

**Landesbeauftragte für
Datenschutz und Informationsfreiheit**
Nordrhein-Westfalen,
Kavalleriestraße 2-4,
40213 Düsseldorf



↑
§ 4 SGB II



↑
§ 33 SGB I



↑
Landesbeauf-
tragte für
Datenschutz
NRW

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld II ?

Arbeitslosengeld II (Alg II) zur Grundsicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Bedürftige wird, mit Einführung der neuen Software Allegro in der Regel jeweils für zwölf Monate bewilligt und für 30 Tage monatlich im Voraus gezahlt. Der Regelbedarf deckt den laufenden Bedarf, insbesondere für Ernährung, Kleidung und Körperpflege. Aber Sie zahlen auch Ihren Haushaltsstrom davon und müssen sogar noch Rücklagen bilden für Reparaturen im Haushalt, Neuanschaffungen usw.

Alg II wird ab Antragstellung gezahlt, wenn der notwendige Lebensunterhalt nicht anderweitig gedeckt werden kann.

Es kann also auch aufstockend zum Arbeitseinkommen gezahlt werden. In diesem Fall wird Ihr Erwerbstätigenfreibetrag und das anzurechnende Einkommen ermittelt. Die ersten 100 Euro, die Sie verdienen, werden nicht angerechnet, vom darüber liegenden Einkommen bleiben 20 % frei. Bei anderem Einkommen gibt es eine Einkommensbereinigung um 30 Euro. Der Bezug von Alg II ist verbunden mit einer Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Beiträge zur Rentenversicherung werden nicht mehr übernommen.



↑
§ 28 SGB II

Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Über das Bildungs- und Teilhabepaket werden übernommen: ein- und mehrtägige Schulausflüge und Klassenfahrten, Schulbedarf, Schülerbeförderung, Nachhilfeunterricht, Zuschuss zum Mittagessen in Schule und Kindergarten, Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit.

§28 SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wie viel?

Das Arbeitslosengeld II wird ab 1.1.2015 in Höhe des pauschalierten Regelbedarfs gemäß nachstehender Tabelle gezahlt.

Tabelle zu Arbeitslosengeld II

Berechtigte	Bundesweit
Alleinstehende/r Alleinerziehender -----	399,— €
Ehegatten, Lebenspartner, wenn beide volljährig sind -----	360.— €
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres -----	234,— €
Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres -----	267,— €
Jugendliche vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres -----	302,— €
Erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt -----	320.— €

Die Regelleistung wird jeweils zum 1. Januar angepasst .
Aber: Die Regelleistung von Kindern wurde „eingefroren“, wird also
immer weiter abgesenkt.

Über das so genannte „Bildungs- und Teilhabepaket“ stehen
Kindern Leistungen z. B. für Vereinsmitgliedschaften, Musikun-
terricht, Mittagessen etc. zu. Diese Leistung können Sie z. B.
bei der Stadtverwaltung beantragen.

Der Regelbedarf in Höhe von 320 € wird gewährt für „sonstige erwerbsfähige Angehörige der BG („U25“ = 18 bis unter 25jährige) und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen.

Miete und Heizung § 22 SGB II

Das Jobcenter muss die Kosten der Unterkunft tragen. Dazu gehören die Grundmiete, die Nebenkosten und die Heizkosten. Zu den Heizkosten gehört auch der Betriebsstrom für Ihre Gasetagenheizung. Diese Kosten müssen erst einmal in voller Höhe übernommen werden. Ist die Miete zu hoch, kann das Jobcenter verlangen, dass Sie die Kosten senken. Das heißt Untervermietung, Umzug oder eigene Übernahme des Differenzbetrages. In der Regel muss man Ihnen hierfür aber ein halbes Jahr Zeit lassen. Und wenn Sie trotzdem keine angemessene Wohnung finden, muss auch weiterhin die Miete übernommen werden. Sind die Heizkosten hoch, verlangt das Jobcenter oft, dass man wirtschaftlicher heizt. Wer eine solche Aufforderung erhält, sollte sofort in eine unabhängige Beratungsstelle gehen. Dort haben Sie die Möglichkeit, die Angelegenheit prüfen zu lassen. Wenn man sich jedoch nicht darum kümmert, können die Folgen gravierend sein.

Die Betriebskostennachforderungen gehören mit der ersten Bewilligung automatisch zu den Kosten der Unterkunft. Die Übernahme muss daher nicht eigens beantragt werden, Sie müssen die Abrechnung nur beim Jobcenter einreichen. Entgegen den Behauptungen mancher Sachbearbeiter gibt es hier keine Frist. Auch wenn Sie die Abrechnung später einreichen, muss sie bearbeitet werden. Im Gegenteil die Betriebskostenabrechnung sollte zeitnah innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden. Dies ist häufig nicht der Fall, sodass das Jobcenter alle anfallenden Kosten, die mit der Anmahnung der Betriebskostenabrechnung zusammenhängen, übernehmen muss.



↑
§ 22 SGB II

§ 22 SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung

Was tun bei (drohender) Energiesperre?

Die Versorgung mit Energie erfolgt aufgrund von Kaufverträgen, die privatrechtlicher Natur sind (§ 433 ff. BGB).

Das Verfahren von (drohenden) Energieliefersperrungen ist bundesweit einheitlich in Rechtsverordnungen geregelt. Für die Stromversorgung von Haushaltskunden ist die Stromgrundversorgungsverordnung (**StromGVV**) zuständig.

Die Gasgrundversorgungsverordnung (**GasGVV**) ist für private Gaskunden maßgeblich.

→ Die Energieversorgung kann erst dann eingestellt werden, wenn der fällige Anspruch angemahnt wurde.

→ Die Mahnschreiben können mit einer Sperrandrohung verbunden sein.

→ Mit Zugang der Mahnung, beginnt die gesetzliche Nachfrist von vier Wochen. Verstreicht die Frist ungenutzt und ist der Rückstand mindestens 100 Euro groß (nur in der Strom GVV) folgt die Sperrankündigung.

→ Die Sperrung muss mit einer Frist von mindestens drei Werktagen im Voraus angekündigt werden.

Die Zeit zwischen Mahnung und Sperrankündigung, sollten Sie nutzen eine (drohende) Energieliefersperrung zu vermeiden. Im Rahmen der „vorrangigen Selbsthilfe“ wird von Ihnen verlangt, dass Sie selber aktiv werden:

- Suchen Sie umgehend das Gespräch mit dem Energieversorger.

- Handeln Sie Ratenzahlungen aus. Die Höhe der Raten sollte Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigen.

NEU Was tun bei
Energiesperre?



↑
§ 433 ff. BGB



↑
StromGVV



↑
GasGVV

● Bei zu hohen Ratenangeboten zum Jobcenter/Sozialamt gehen einen schriftlichen Antrag auf Übernahme von Stromschulden stellen.

● Erwerbslosenberatungsstelle/Arbeitslosenzentrum aufsuchen.

Nicht in allen Fällen darf die Energielieferung eingestellt werden. In folgenden Lebenssituationen ist eine Energieliefersperrung wegen „Unverhältnismäßigkeit“ nicht geboten:

➔ Wenn die Versorgung von Kleinkindern, Behinderten, Kranken oder alten Menschen gefährdet ist.

➔ Wenn man auf eine Heimdialyse, einen Elektrorollstuhl, Beatmungsgeräte etc. angewiesen ist.

➔ Wenn eine Versorgungsunterbrechung die Existenzgrundlage zerstören würde, z. B. bei Heimarbeit.



↑
§ 20 SGB II



↑
§ 22 SGB II

Übernahme von Energieschulden im SGB II

Im SGB II sind die Energiekosten an unterschiedlichen Stellen geregelt. Die Kosten für den Haushaltsstrom sind Bestandteil des Regelbedarfs (§ 20 SGB II). Heizkosten (Gas, Öl, Fernwärme, Nachtspeicher, Einzelfeuerung) werden in § 22 SGB II benannt und in § 21 Abs. 7 SGB II werden die Kosten für die Warmwassererzeugung bei dezentralen Einrichtungen (Durchlauferhitzern) aufgeführt.

1. Haushaltstrom

Wenn Sie eine hohe Jahresendabrechnung für den Haushaltsstrom nicht bezahlen können und die Lieferung noch nicht eingestellt wurde, sind folgende Schritte denkbar:

➔ Die Möglichkeit den Energieversorger zu wechseln prüfen.

➔ Dem Energieversorger eine Ratenzahlung anbieten. Die Höhe der Raten muss Ihre finanziellen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Dieser Selbsthilfewille sollte dokumentiert werden.



↑
§ 21.7 SGB II

Ist eine Ratenzahlungsvereinbarung gescheitert, dann beim Jobcenter einen Antrag auf Darlehen nach § 24 Abs. 1 stellen. Wenn Sie über kein Schonvermögen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 verfügen und bei Nichtzahlung der Jahresendabrechnung eine Liefersperre droht, dann ist eine Schuldenübernahmen nach **§24 Abs.1 SGB** als unabweisbarer Bedarf geboten.

Sind die Energieschulden entstanden, weil die Abschläge nicht regelmäßig gezahlt wurden oder ein Ratenzahlungsplan mit dem Energieversorger ist gescheitert, dann können nach **§22 Abs.8 SGB II** die Schulden im Notfall und soweit „gerechtfertigt“ übernommen werden.



↑
§ 24.1 SGB II

Jeder Einzelfall muss im Rahmen einer Ermessensentscheidung geprüft werden: Wie hoch sind Schulden? Was sind die Gründe, warum die Abschläge nicht gezahlt wurden? Wie setzt sich die Bedarfsgemeinschaft zusammen, welche Personen sind betroffen? Kann die Energieversorgung anderweitig sichergestellt werden? Ist ein Selbsthelfewille erkennbar? Und: Eine Notlage ist immer dann anzunehmen, wenn die Sperrankündigung auf dem Tisch liegt oder der Strom bereits gesperrt wurde.

In einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren, müssen immer die gescheiterten Verhandlungen mit dem Energieversorger dokumentiert sein. Es muss dargelegt werden, dass kein Schonvermögen vorhanden ist und dass ein Versorgerwechsel nicht möglich ist.



↑
§ 22.8 SGB II

2. Heizkosten

Die Heizkosten sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie angemessen sind. Die Angemessenheit der Heizkosten durch die Jobcenter wird zunehmend auf Grundlage des bundesweiten Heizspiegels definiert. Einige Kommunen ziehen einen kommunalen Heizspiegel heran, bzw. haben eigene Angemessenheitsgrenzen für die Heizkosten entwickelt. Grundsätzlich gilt, dass die Nachforderung aus einer Jahresendabrechnung zu den Kosten der Unterkunft und

Heizung zählt und dafür kein gesonderter Antrag gestellt werden muss. Reichen Sie die Jahresendabrechnung der Heizkosten unmittelbar nach Erhalt beim Jobcenter ein.

Sind die Heizkosten zu hoch, bedarf es einer gesonderten Kostensenkungsaufforderung. Diese Kosten sind übergangsweise in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, wenn man die Unangemessenheit nicht erkennen konnte oder es keine Möglichkeit gab, diese auf das angemessene Maß zu senken.

Doch zu „hohe Heizkosten“ kommen nicht immer durch ein „unwirtschaftliches“ Verhalten zustande. Schließlich spielen hier auch andere Faktoren eine nicht unwesentliche Rolle: Bauzustand und Lage der Wohnung (z.B. Erdgeschoss-Eck- oder Dachgeschosswohnung; Deckenhöhe; Isolierung des Gebäudes mit Dämmschutz; isolierende Fenster; Heizungsanlage (Kosten der Brennstoffe, Alter und Wirkungsgrad der Anlage); Witterungsverlauf im Abrechnungszeitraum; Größe der BG und besondere persönliche Verhältnisse (Behinderung, Alter, Kleinkinder im Krabbelalter). Kurzum: Will das Jobcenter die höheren Heizkosten nicht übernehmen, ist es an Ihnen dazulegen, warum die höheren Kosten gerechtfertigt sind. Widerspruch und Klage können sich lohnen.

Heizungssperre droht



↑
§ 22.8 SGB II

Droht die Sperrung der Energielieferung, weil die Abschläge nicht bezahlt werden konnten, können diese auf Grundlage von § 22 Abs. 8 SGB II übernommen werden. Diese Schulden sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit droht. Eine Wohnung ohne Strom oder Heizung ist eine Situation, die mit drohender Ob-

dachlosigkeit vergleichbar ist (LSG NRW vom 18.12.2008 – L 7 B 384/08 AS).

Bevor jedoch der Antrag auf Schuldenübernahme beim Jobcenter gestellt wird, sollten Betroffene mit dem Energieversorger Kontakt aufnehmen, mit dem Ziel, eine Sperrung durch eine Ratenzahlungsvereinbarung zu verhindern. Steht die vom Unternehmen geforderte Ratenhöhe in keinem Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ist eine mögliche Vereinbarung gescheitert. Die Verhandlungsergebnisse sollten gut dokumentiert und dem Jobcenter bei der Beantragung der Schuldenübernahme zur Verhinderung der Energieliefersperre vorgelegt werden (Selbsthilfewille).

NEU Was tun bei
Energie-Sperre?



↑
LSG NRW
L7B 384/08 AS

Zusätzliche Energiekosten nicht vergessen

Wenn sie das Warmwasser mit einem Durchlauferhitzer erwärmen wird ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II gewährt.

Wird hier Heizung über eine Gasetagenheizung betrieben, können die Kosten für den Betriebsstrom der Gasetagenheizung extra beantragt werden. Sie werden mit 5 Prozent der Gaskosten pauschal veranschlagt.



↑
§ 21.7 SGB II

Hierzu drei Urteile:

→ LSG NRW 12.11.2009 – L 7 AS 92/07; folgend BSG vom 26.5.2010 – B 4 AS 7/10 B, in: "Unterkunfts- und Heizkosten im SGB II-Ein Leitfaden", Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.), S. 71, Fachhochschulverlag Frankfurt, Stand 2013.

→ LSG Baden-Württemberg vom 25.3.2011 – L 12 AS 2404/08, in: "Unterkunfts- und Heizkosten im SGB II-Ein Leitfaden", Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.), S. 71, Fachhochschulverlag Frankfurt, Stand 2013.

Meine Pflichten

Was ist eine Eingliederungsvereinbarung?

Eine Eingliederungsvereinbarung ist ein Vertrag zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitsvermittler bzw. dem Jobcenter. In diesem Vertrag sind die Schritte für Ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt geregelt. Es werden die Pflichten und Leistungen beider Seiten bei der Arbeitssuche, das Ziel und die verfolgte Strategie festgelegt. So wird zum einen geregelt, welche Hilfen Ihnen das Jobcenter bietet, zum anderen aber auch welche Pflichten Sie bei der Arbeitssuche haben und welche Aktivitäten von Ihnen erwartet werden. Weitere Inhalte können Maßnahmen sein, sowie notwendige rechtliche Belehrungen.

Sie sollten beim Jobcenter nichts vorschnell und un-überlegt unterschreiben. Wenn Sie unsicher sind und die Folgen Ihrer Unterschrift nicht überblicken können, dann bitten Sie um **Bedenkzeit**. Es ist möglich, eine Eingliederungsvereinbarung mit nach Hause zu nehmen und diese noch einmal genauer zu prüfen. Sie können mit dem Vertrag auch zu einer unabhängigen Beratungsstelle gehen und sich dort beraten lassen.



↑
§ 15 SGB II

§ 15 SGB II Eingliederungsvereinbarung

Wenn Sie eine Eingliederungsvereinbarung nicht unterschreiben, kann dies keine Sanktion nach sich ziehen. Lediglich ein Verstoß gegen die in ihr festgelegten Pflichten zieht eine Sanktion nach sich.



↑
§ 31 SGB II

§ 31 SGB II

Mitwirkungspflichten



↑
§ 60-67
SGB I

Obwohl die Behörde zuerst einmal „von Amts wegen“ ermitteln muss, haben Sie **umfangreiche Mitwirkungspflichten**. Sie sind verpflichtet, alle Tatsachen und Veränderungen anzugeben, die für die Bearbeitung Ihres Antrages und die Leistungsbewilligung erheblich sind. Insbesondere müssen Sie jedes Einkommen sofort mitteilen.

Zu den Mitwirkungspflichten gehört auch, dass Sie persönlich im Amt erscheinen oder dass Sie sich medizinischen oder psychologischen Untersuchungen unterziehen.

Sofern Sie Ihren Mitwirkungspflichten **nicht nachkommen**, kann Ihnen die Leistung **ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden**. So kann Ihr Antrag auf ALG II nicht abschließend bearbeitet werden, wenn Sie nicht umfassend mitwirken.

Aber Ihre Mitwirkungsverpflichtung hat auch Grenzen.

Die Erfüllung der Mitwirkungspflichten muss in einem **angemessenen Verhältnis** zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung stehen.

Wenn Sie einen **wichtigen Grund** haben, z.B. wenn eine Frau **Gewaltübergriffe** vom Vater ihres Kindes befürchtet, kann sie nicht verpflichtet sein, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten den Namen des Vaters zu nennen.

Sofern Sie sich durch eine Angabe von Tatsachen **selbst belasten** würden und ein Bußgeld- oder Strafverfahren befürchten müssten, ist eine Grenze der Mitwirkung erreicht. So z.B. wenn Sie Angaben über Schwarzarbeit oder anderes illegales Verhalten machen müssten.

Eine Grenze ist auch dann erreicht, **wenn der Sachbearbeiter mit weniger Aufwand das gleiche erreichen kann wie Sie**, z.B.

durch einen Anruf bei der Familienkasse wegen einer Bescheinigung über Kindergeldbezug.



↑
§ 60-67
SGB I

Und Sie können auch nicht verpflichtet sein, **sich schmerzhaften oder gefährlichen Untersuchungen zu unterziehen**.

Ist Ihnen die Leistung wegen mangelnder Mitwirkung versagt worden, können Sie die **Mitwirkung nachholen** und z.B. geforderte Unterlagen einreichen. **Kommen Sie der Mitwirkung nach, kann die versagte Leistung ganz oder teilweise noch gewährt werden.**

§§ 60-67 SGB I Mitwirkung des Leistungsberechtigten

Praktische Tipps und Hinweise

Zu zweit „aufs Amt“ gehen

Sie können eine Person Ihres Vertrauens mit zum Jobcenter nehmen – einen so genannten **Beistand**. Das ist Ihr gutes Recht. Sagen Sie Ihrem Sachbearbeiter zu Beginn des Gesprächs, dass Sie Herrn oder Frau „Hilfreich“ als Beistand mitgebracht haben. Ein Beistand kann ratsam sein, wenn ein schwieriges Gespräch bevorsteht.

Oftmals hilft es schon und stärkt Ihnen den Rücken, wenn der Beistand nur als „stummer Zeuge“ beim Gespräch dabei ist. Der Beistand kann aber auch für Sie sprechen, also stellvertretend für Sie ein Anliegen vorbringen. Dann wird alles, was der Beistand sagt, so gewertet, als hätten Sie es selbst gesagt – es sei denn, Sie widersprechen ausdrücklich. Es empfiehlt sich, jemand aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis als Beistand mitzunehmen, nicht den Ehepartner oder Verwandte. Denn im Streitfall sind verwandte oder verschwägte Personen als Zeugen nicht geeignet, da sie als wenig glaubwürdig angesehen werden. In einigen Orten (so z.B. in Krefeld, Viersen und Aachen) gibt es Erwerbs-

loseninitiativen oder Beratungsstellen, die eine Begleitung zum Amt anbieten. Beratungsstellen finden Sie auf Seite 30.

§ 13 Abs. 4 SGB X Beistand und Bevollmächtigter



↑
§ 13 Abs. 4
SGB X

Eigenen Ordner anlegen

Was Sie schwarz auf weiß haben, können Sie jederzeit nachlesen. Daher ist es empfehlenswert, einen eigenen Ordner anzulegen. Darin sollten Sie jeweils alle Bescheide und Briefe des Jobcenters abheften. Und auch Kopien Ihrer eigenen Anträge und Briefe an das Jobcenter gehören in diese Ordner. Hilfreich ist auch, wenn Sie sich nach einem Termin im Jobcenter kurz das Ergebnis des Gesprächs aufschreiben, oder wenn der Sachbearbeiter kurz eine Niederschrift vom Gespräch anfertigt. Denn wer kann sich schon nach Wochen oder gar Monaten daran erinnern, was besprochen wurde?

Nachweise, Belege und Kontoauszüge

Oftmals verlangt das Jobcenter, erforderliche Schriftstücke beizubringen. Dann sollten Sie das Original mitnehmen und vorlegen. Falls für die Bearbeitung ein Schriftstück bei dem Jobcenter verbleiben muss, kann der Sachbearbeiter eine Kopie machen. Für solche Kopien darf das Amt kein Geld verlangen. Auf der Kopie wird vom Jobcenter der Eingang bestätigt. So hat man den Beweis, dass genau dieses Dokument eingereicht wurde.

Jeder Sachbearbeiter, dem man Unterlagen übergibt, ist dazu verpflichtet, den Eingang zu bestätigen. Dies gilt auch für die Empfangsschalter.

Auf Verlangen müssen Sie Ihre Kontoauszüge der letzten drei Monate (u.U. sogar der letzten sechs Monate) zur Einsicht vorlegen.

Aber: Der Sachbearbeiter darf die Auszüge aus Daten-

schutzgründen nicht kopieren, er darf sie nur durchsehen und sich Notizen machen.

Umgekehrt dürfen Sie aber die Sollbuchungen (Abgänge, Überweisungen) bis 50 € schwärzen, nur der konkrete Betrag muss lesbar bleiben.

Nachweis der Postzustellung

Es kann vorkommen, dass Sie ein Schreiben vom Jobcenter nicht erhalten, weil es nicht zugestellt wurde, weil es aus dem Briefkasten gestohlen wurde oder auch weil es vielleicht gar nicht abgesendet wurde. Wenn Sie den Anforderungen aus dem Schreiben nicht nachkommen, kann dies für Sie erhebliche Folgen haben wie z.B. eine Sanktion wegen eines Meldeversäumnisses. Daher ist es wichtig, den Erhalt eines Schreibens zu dokumentieren. Wenn Sie aber ein Schreiben tatsächlich nicht erhalten haben, darf dies für Sie keine negativen Konsequenzen haben.

Denn hier gilt: „Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“

§ 37 Abs. 2 Satz 3 SGB X

Um Bedenkzeit bitten

Sie sollten beim Jobcenter nichts vorschnell und un-überlegt unterschreiben. Wenn Sie unsicher sind und die Folgen Ihrer Unterschrift nicht überblicken können, dann bitten Sie um Bedenkzeit und lassen sich von einer unabhängigen Beratungsstelle beraten. Dies ist vor allem wichtig, wenn Ihr Fallmanager mit Ihnen eine Eingliederungsvereinbarung abschließen will.

Siehe hierzu auch Seite 16.



↑
§ 37.2.3
SGB X

Rechte und Möglichkeiten kennen, eigene Vorschläge „mitbringen“

Machen Sie sich Gedanken, in welchem Bereich Sie die größten Beschäftigungschancen für sich sehen und auf welchem Gebiet Sie sich qualifizieren oder fortbilden möchten. Informieren Sie sich dahingehend und lassen Sie sich beraten, welche Fördermöglichkeiten und Hilfen es gibt.

Recht auf einen schriftlichen Bescheid

Auf Ihr Verlangen hin muss das Jobcenter Ihnen über alle Entscheidungen einen schriftlichen Bescheid aushändigen. Ein solcher Bescheid muss begründet sein. Es muss also aus dem Bescheid nachvollziehbar hervorgehen, warum das Amt etwas entschieden hat.

Wenn es um Geldleistungen geht, wie etwa die Höhe des Arbeitslosengeldes II, dann bekommen Sie einen schriftlichen Bescheid. Ein schriftlicher Bescheid hat mehrere Vorteile. Auf ihn können Sie sich berufen, während Sie eine mündliche Zusage im Zweifelsfall nicht beweisen können. Auch trifft das Jobcenter Entscheidungen sorgfältiger, wenn es diese schriftlich begründen muss. Und wenn Sie mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie sich gegen den schriftlichen Bescheid auch besser mit Widerspruch und Klage wehren.

Beratungs- und Aufklärungspflicht

Alle Ämter und Behörden – natürlich auch das Jobcenter – haben eine umfassende Beratungs- und Aufklärungspflicht. So hat jeder Betroffene einen Anspruch auf umfassende Beratung. Unter Beratung wird die Vermittlung aller erforderlichen Kenntnisse verstanden, die notwendig sind, um seine Rechte und Pflichten wahrnehmen zu können. Häufig wird bei Fragen auf die Merkblätter des Jobcenters verwiesen. Diese reichen jedoch oft nicht aus, wenn es um schwierige Sachverhalte oder spezielle Fragen geht.



↑
§§ 13, 14, 15
SGB I

Bei derartigen Problemen sollten Sie unbedingt eine Beratungsstelle aufsuchen. Die Beratungspflicht des Jobcenters kann eine Beratung durch eine unabhängige Einrichtung nicht ersetzen!

§§ 13, 14, 15 SGB I

Akteneinsicht

Manchmal ist es wichtig zu wissen, was in der Akte des Jobcenters über einen selbst vermerkt und festgehalten ist. Sie haben das Recht, Einsicht in Ihre Akte zu bekommen und wichtige Texte daraus abzuschreiben.

Sie können auch Kopien von Unterlagen aus Ihrer Akte machen lassen.

§ 25 Abs. 1 SGB X

Das Einsichtsrecht gilt auch für alle Dienstanweisungen, die bei Entscheidung in Ihrem Fall angewendet wurden. Natürlich ist auch Einblick in die elektronische Akte erlaubt.



↑
§ 25.1 SGB X

Informationsfreiheitsgesetz

Unter Bezug auf das Informationsfreiheitsgesetz IFG des Bundes (auch NRW und andere Bundesländer) können Sie die Herausgabe aller internen Verwaltungsrichtlinien des Jobcenters und anderer Behörden verlangen, z.B. zu den Unterkunftskosten. Hierfür sieht das Gesetz eine Frist von vier Wochen vor. Sie finden die kommunalen Richtlinien zu den Unterkunftskosten und die für die Sachbearbeitung im Jobcenter verbindlichen Bearbeitungshinweise der Bundesagentur für Arbeit aber auch auf der Internetseite von Tacheles e.V. unter www.tacheles-sozialhilfe.de unter „SGB II Hinweise“ oder „Bundesweite Richtlinien“.

Verwaltungsrichtlinien und andere nicht personenbezogene Unterlagen der Behörden sind eben nicht geheim sondern müssen allgemein zugänglich sein.

Hausbesuch



↑
Leitfaden
Außendienst
der BfA zu
§ 6 SGBII

Immer wieder gibt es Berichte und Beschwerden über (meistens) unangemeldete Hausbesuche durch den Außendienst oder Ermittlungsdienst des Jobcenters. Man würde sich nicht anmelden, stünde schon um 7 Uhr morgens vor der Tür, würde Observierungen vornehmen, sei unfreundlich und kommentiere die Einrichtung und den Zustand der Wohnung usw. Natürlich gibt es auch für die Außendienstmitarbeiter klare Regeln:

✓ 1. Sie müssen niemanden in Ihre Wohnung lassen, erst recht nicht ohne Anmeldung. Sie können auf einer Terminvereinbarung bestehen. In jedem Fall geht das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung vor.

✓ 2. Die Duldung eines Hausbesuchs gehört nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten! Manche Dinge können aber nicht ohne Hausbesuch geprüft werden, z.B. ob Sie tatsächlich eine neue Waschmaschine brauchen.

✓ 3. Eine eheähnliche Gemeinschaft kann nach Meinung der Bundesagentur für Arbeit „nur schwer im Wege eines Hausbesuches“ geprüft werden.

✓ 4. Der Außendienst hat keine Polizeibefugnis. Er darf so z.B. nur mit Ihrer Einwilligung in Ihre Schränke sehen.

✓ 5. Ohne konkreten Anlass darf der Außendienst nicht aktiv werden; Observationen sind nicht zulässig.

✓ 6. Mit Ihren Nachbarn darf der Außendienst nur in besonderen Ausnahmefällen über Sie sprechen.

✓ 7. Sie haben den Anspruch, während des Hausbesuches das Prüfprotokoll einzusehen.

Außerdem muss man Ihnen eine Abschrift des Prüfprotokolls aushändigen.

In jedem Fall ist es auch hier ratsam, eine Person Ihres Vertrauens als Zeuge hinzu zu ziehen.

Bevor die „Hausbesucher“ in Ihre Wohnung kommen, sollten Sie



↑
Leitfaden
Außendienst
der BfA zu
§ 6 SGB II

sie kurz darauf hinweisen, dass „alle Rechte an Bild- und Tonbildbenutzung auf den Wohnungsgeber übergehen“.

Und auch hier gilt: Wenn Sie Zweifel haben oder schlechte Erfahrungen gemacht haben, sollten Sie eine unabhängige Beratungsstelle aufsuchen.

Quelle: Leitfaden Außendienst Interne Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 6 SGB II

Eheähnliche Gemeinschaft

Ziehen Sie mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin zusammen, geht das Jobcenter meistens davon aus, dass dies eine sogenannte Einstandsgemeinschaft ist, Sie und Ihr Partner/Ihre Partnerin eheähnlich zusammen leben. Doch das bloße Zusammenleben gilt nach der gesetzlichen Definition noch nicht als eheähnliche Gemeinschaft. Hier gilt die Beweislastumkehr, das heißt Sie müssen beweisen, dass dieses Verhältnis nicht eheähnlich ist.

Das Gesetz sieht vier Kriterien zur Prüfung der eheähnlichen Gemeinschaft vor:

- ✓ 1. Sie müssen schon mindestens ein Jahr zusammen leben. Doch dies ist kein K.O.-Kriterium sondern nur ein Indiz.
- ✓ 2. Leben Sie mit einem gemeinsamen Kind zusammen?
- ✓ 3. Versorgen Sie Kinder oder Angehörige Ihres Partners im gemeinsamen Haushalt?
- ✓ 4. Sind Sie befugt, über Einkommen oder Vermögen Ihres Partners zu verfügen?



↑
§ 7.3a SGB II

Allerdings ist die Prüfung kompliziert und das Jobcenter legt Ihnen u.U. einen umfangreichen Fragebogen vor, um Ihre Lebenssituation genau zu durchleuchten und schickt den Außendienst, um zu prüfen, ob das Doppelbett zerwühlt ist und vielleicht eine Zahnbürste zuviel im Badezimmer ist. Spätestens jetzt sollten Sie sich beraten lassen.

§ 7 Abs. 3a SGB II Berechtigte

Unter 25jährige haben auch Rechte

Das Wichtigste zuerst: Jede Person, **die das 15. Lebensjahr vollendet hat**, kann eigenständig **Sozialleistungen beantragen** und beziehen. Der Antrag muss in jedem Fall bearbeitet werden.

§ 36 SGB I Handlungsfähigkeit

Achtung! Bei Fehlverhalten wie z.B. Versäumen eines Meldetermins sind für unter 25jährige nach dem Gesetz besonders harte Sanktionen vorgesehen. Schon beim zweiten Fehler kann die vollständige Versagung der Leistungen einschließlich der Miete drohen. Lediglich Lebensmittelgutscheine werden dann noch ausgegeben.

Auch wenn es immer heißt, dass man bis zum 25. Geburtstag nicht von zu Hause ausziehen darf:

Man muss nicht in jedem Fall zu Hause wohnen bleiben!

Wenn z.B. das Zusammenleben mit den Eltern unerträglich wird (auch für die Eltern), kann man unter bestimmten Voraussetzungen **eine eigene Wohnung beziehen**. Man muss aber in jedem Fall die Zustimmung des Jobcenters haben, sonst wird nur die (bisherige) Regelleistung weiter gezahlt – keine Unterkunftskosten. Im Zweifel entscheidet der Sachbearbeiter aber **nicht allein**, sondern er muss das **Jugendamt einbeziehen**. Ein Mitarbeiter des Jugendamtes redet dann mit den Beteiligten (Jugendlicher/junger Erwachsener und Eltern) und gibt gegenüber dem Jobcenter eine Stellungnahme ab. Wenn „**schwerwiegende soziale Gründe**“ vorliegen, kann die Zustimmung zum Auszug nicht verweigert werden. Evtl. muss dann auch eine Erstausrüstung für die Wohnung bewilligt werden.

Aber: Die Gründung einer „eheähnlichen Gemeinschaft oder eine Schwangerschaft“ könnte auch ein Grund zum Auszug sein...

Auch hier gilt:

- ✗ Immer zu zweit zum Amt gehen!
- ✗ Eine Beratungsstelle aufsuchen!



↑
§ 36 SGB I

Erwerbslos – aber nicht wehrlos

Widerspruch und Klage

Viele Arbeitslose vertrauen darauf, dass ihre Bescheide korrekt sind. Was in einem offiziellen Brief einer Behörde steht, wird schon stimmen – so denken viele. Leider ist aber eine Reihe von Bescheiden fehlerhaft oder rechtswidrig. Dies zeigt nicht zuletzt die hohe Erfolgsquote von Widersprüchen und Klagen, mit denen sich Leistungsberechtigte gegen Entscheidungen „Ihres“ Amtes durchgesetzt haben.

Gegen jeden Verwaltungsakt (VA) kann Widerspruch eingelegt werden. Dies muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des VA (z.B. Bescheid) geschehen. Der Widerspruch muss innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden. Wenn nicht, kann man wegen Untätigkeit klagen.

Man kann zeitgleich mit dem Widerspruch auch eine einstweilige Anordnung (Eilklage) einreichen, wenn Sie keine Mittel mehr zum Leben haben.

Sollte unter einem Bescheid die Rechtsbehelfsbelehrung fehlen, verlängert sich Ihre Widerspruchs- oder Klagefrist auf ein Jahr.



§ 66.2 SGG

§ 66 Abs. 2 SGG

Vertrauensschutzregelung

Sollte Ihnen das Jobcenter aufgrund eigener fehlerhafter Bescheide zuviel Geld ausgezahlt haben und dieses Geld nun von Ihnen zurück fordern mit dem Vorwurf, Sie hätten sich „grob fahrlässig“ falsch verhalten, können Sie sich auf die Vertrauensschutzregelung des § 45 SGB X beziehen. Danach kann die Behörde einmal gewährte Leistungen nur zurück fordern, wenn Sie

„den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt“ haben.

„vorsätzlich oder grob fahrlässig“ unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben.

„die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten“.

Jedenfalls müssen Sie darauf vertrauen können, dass die Behörde Sie richtig berät und selbst richtig handelt und Ihnen fehlerfreie Bescheide zustellt bzw. fehlerfreie Überweisungen veranlasst. Zudem sind die Bescheide – besonders für Laien – kaum nachvollziehbar. Daher kann von Ihnen nur sehr bedingt erwartet werden, dass Sie Ihre Bescheide prüfen und verstehen können.



↑
§ 45.2 SGB X

§ 45 Abs. 2 SGB X

Untätigkeitsklage

Sofern die Behörde über Ihren Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten oder über Ihren Widerspruch nicht innerhalb von drei Monaten entscheidet, können Sie beim zuständigen Sozialgericht eine Untätigkeitsklage einreichen und so die Bearbeitung erzwingen.



§ 88 SGG

Überprüfungsantrag

Sollten Sie eine Widerspruchs- oder eine Klagefrist versäumt haben, können Sie einen Überprüfungsantrag stellen. Damit können Sie alles, was die Behörde zu Ihrem Nachteil falsch gemacht hat, ein Jahr rückwirkend überprüfen und evtl. nicht gezahlte Leistungen nachzahlen lassen.

↑
§ 88 SGG

Im Windschatten der Neuregelung der Regelbedarfe wurde für die Rechtsbereiche Hartz IV und Sozialhilfe die rückwirkende 4-jährige Überprüfungsfrist auf ein Jahr verkürzt. Für alle anderen Rechtsbereiche bleibt es bei der alten 4-Jahresfrist. Damit haben wir es jetzt mit einem 2-Klassen-Recht zu tun. Auch wenn eine schnelle Korrektur nicht zu erwarten ist, empfehlen wir eine Klage



wegen Verstoßes gegen den im Grundgesetz festgeschriebenen Gleichheitsgrundsatz.

§ 44 SGB X

§ 44 SGB X

Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch

Es kommt oft vor, dass man eine Leistung nicht in Anspruch genommen hat, weil man nicht wusste, dass einem die entsprechende Leistung zustand, und weil man nicht oder nicht ausreichend beraten wurde. Sofern dies bei Ihnen der Fall ist, können Sie so gestellt werden, als wären Sie von Ihrem Sachbearbeiter entsprechend umfassend aufgeklärt und beraten worden und als hätten Sie daraufhin auch die entsprechenden Anträge gestellt. Dies wird in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts „sozialrechtlicher Herstellungsanspruch“ genannt.

Um zu klären, ob dieser Anspruch bei Ihnen erfüllt ist und ob seine Voraussetzungen gegeben sind, ist auch hier der Gang zu einer Erwerbslosenberatungsstelle dringend zu empfehlen.

(SG Augsburg 06.09.2005 – S 1 AS 228/05; vgl. BSG 05.08.1999 – S Gb 1999, 558)



SG Augsburg
6.9.2005
S 1 AS 228/05

Verzinsung

Sofern die Behörde Leistungen nachzahlen muss, ist sie – ohne Antrag Ihrerseits – verpflichtet, den Nachzahlungsbetrag ab einem halben Jahr nach Fälligkeit mit 4 % zu verzinsen. Da die Erfahrung aber zeigt, dass die Behörden geltendes Recht auch hier nicht immer ernst nehmen und sich nicht an diese gesetzliche Vorgabe halten, muss hier nachgeholfen werden.



§ 44 SGB I

§ 44 SGB I

Weitere Informationen

Internet

- www.arbeitslosenzentrumkrefeld.de
- www.tacheles-sozialhilfe.de
- www.erwerbslosenforum.de
- www.erwerbslos.de
- www.sozialticker.de
- www.labournet.de
- www.nachdenkseiten.de
- www.alg-ratgeber.de

Bücher

- Leitfaden ALG II /
Sozialhilfe von A -ZDVS Verlag, Frankfurt ____ 11,— €
- Leitfaden zu Arbeitslosengeld II
Fachhochschulverlag Frankfurt _____ 16,— €
- Unterkunfts- und Heizkosten im SGB II - ein Leitfaden,
Fachhochschulverlag Frankfurt, _____ 18,— €
- Leitfaden für Arbeitslose - Der Rechtsratgeber zum SGB III,
Fachhochschulverlag Frankfurt, _____ 19,— €
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - Der
Rechtsratgeber für Ältere und dauerhaft voll Erwerbsgeminderte,
Fachhochschulverlag Frankfurt, _____ 17,— €
- Was Jobcenter (sich) leisten - Bescheidfehler und Rechts-
schutz, Fachhochschulverlag Frankfurt, _____ 20,— €

Wir bieten unabhängige Beratung an. Sie sollten sich dort vor Ort informieren.

Beratungsstellen

— ALZ

Ökumenisches Arbeitslosenzentrum Krefeld - Meerbusch e.V.

Westwall 32 – 34, 47798 Krefeld,
☎ **02151 / 77 57 44** · Fax 02151 / 78 70 35
www.arbeitslosenzentrumkrefeld.de
Email: arbeitslosenzentrumkrefeld@t-online



Ökumenisches Arbeitslosenzentrum
Krefeld - Meerbusch e. V.

Offene Beratungszeiten:
Mo 8:00-11:30 Mi 8:00-11:30
Beratung mit Termin
Di, Mi, Do 8:00-17:00 Fr 8:00-13:00

— Initiative gegen Arbeitslosigkeit der Region Kempen-Viersen e.V.

Hildegardisweg 3, 41747 Viersen
☎ **02162 / 817 14 55**
Email: aloinitiativeviersen@gmx.de



— Arbeitslosen-Zentrum Düren e.V.

Steinweg 5a · 52349 Düren
☎ **02421 / 410 41**
www.arbeitslosenzentrum-dn.de
Email: arbeitslosenzentrum-dn@gmx.de



— Beratungsstelle für Erwerbslose der Evangelischen Gemeinde zu Düren

Steinweg 5a · 52349 Düren
☎ **02421 / 9 72 72 97**
Email: bfe-dn@gmx.de



— Arbeitslosenberatungsstelle Neuss

Plankstr. 1 · 41462 Neuss
☎ **02131 / 56 68-0**
www.diakonie-neuss.de/index.php/rat-und-hilfe/schulden/arbeitslosenberatung.html



— **KAB**

Katholische Arbeitnehmer-Bewegung
Bezirksverband Mittlerer Niederrhein

(nur für KAB-Mitglieder)

Spinnereistraße 28, 47805 Krefeld

☎ **02151 / 31 55 28**

www.kab-mittlerer-niederrhein.de

Beratungsstelle Geilenkirchen

Konrad-Adenauer-Straße 68 · 52511 Geilenkirchen

☎ **02451 / 91 53 490** · Email: beratung-heinsberg@bistum.aachen.de

Beratungsstelle Erkelenz

Johannismarkt 15 · 41812 Erkelenz

☎ **02431 / 94 60 499** · Email: beratung-heinsberg@bistum.aachen.de



— **SKM Krefeld e.V.**

Hubertusstraße 97, 47798 Krefeld

☎ **02151 / 8 41 20** · Fax 02151 / 84 72 49

www.skm-krefeld.de

Schutz bieten
Kraft geben
Mensch sein

SKM



— **IN VIA Krefeld**

Luisenstraße 50, 47799 Krefeld

☎ **02151 / 80 44 92**

www.invia-krefeld.de



— **Caritas-Service**

Weyerhofstraße 28, 47803 Krefeld

☎ **02151 / 41 49 31 10**

www.caritas-krefeld.de

„NRW bekämpft Energiearmut“ (☎ 02151 / 41 49 31 13)

www.caritas-krefeld.de Stichwort: Caritas-Service– StromsparCheck



Caritasverband
für die Region Krefeld e.V.
Nahe beim Menschen
in Krefeld und Meerbusch

— **Sozialpsychiatrisches Zentrum**
Psychosoziale Hilfe Krefeld e. V.
Schwertstraße 135a · 47799 Krefeld
☎ **02151 / 64 68 00**
www.spz-krefeld.de



— **Nell-Breuning-Haus** — Menschen begeistern
Bildung und Beratung — Schwerpunkt Arbeitslosenbildung
Wiesenstraße 17 · 52134 Herzogenrath
☎ **02406 / 95 58-0**
Fax 02406 / 46 32
www.nbh.de
Email: Seminar@nbh.de



— **Bahnmissionsmission Krefeld**
Am Hauptbahnhof 19 (Gleis 1) · 47758 Krefeld
☎ **02151 / 31 40 50** Öffnungszeiten Mo-Di 8:00-12:00
Fax 02151 / 3 61 06 24 Mo-Di 8:00-12:00, 15:00-18:00
Fr 8:00-21:00, Di 18:00-21:00



— **Arbeitslosenzentrum MG e. V.**
Lüpertzender Straße 69 · 41061 Mönchengladbach
☎ **02161 / 91 26 48**
Fax 02161 / 17 99 81
www.arbeitslosenzentrum-mg.de



— **Diakoniewerk Duisburg GmbH**
Erwerbslosenberatungsstelle
Karl-Strack-Platz 1 · 47051 Duisburg
☎ **0203 / 9 31 51 – 200**
Fax: 0203 / 93 11 51-248
www.diakoniewerk-duisburg.de



Charta der Selbstverständlichkeiten

Selbstverständlich für jedes Jobcenter

Ein Klima des Willkommens, ein freundlicher Umgangston und Hilfsbereitschaft nach dem Motto:

Hartz IV und Sozialhilfe: Ihr gutes Recht!

- Gute Beratung und schnelle Hilfe durch gut qualifizierte MitarbeiterInnen in ausreichender Zahl
- Umfassende Information über zustehende Leistungen (z. B. Warmwasserkosten) und vollständige Ermittlung des Hilfebedarfs
- Persönliche Vorsprachen ohne langes Warten und schnelle und umfassende Hilfen in dringenden Fällen
- Eingangsbestätigungen für eingereichte Anträge und Unterlagen bekommt Mensch ganz automatisch
- Termine nach Absprache und nicht von oben angeordnet
- Beistände, die überall willkommen sind
- Angebote zu hochwertigen beruflichen Hilfen, die eine Perspektive bieten und freiwillig sind
- Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, werden ohne Wenn und Aber und ohne Abstriche gewährt
- Hilfen zur Überwindung von Sprachbarrieren (einschließlich der Kostenübernahme für Dolmetscher)

Auf Recht bestehen

Info: www.aufrecht-bestehen.de

G. Grüner · ALSO · Donnerschweer Str. 55 · 26123 Oldenburg

Wieviel Geld für was in den Hartz IV-Sätzen? **JAHR: 2015**

ART DER EINKÜNFTE	Single	Partner	18-24 J.	14-17 J.	6-13 J.	bis 5 J.
EVS-Abteilungen	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	141,66 €	127,82 €	113,62 €	136,88 €	107,27 €	86,96 €
Bekleidung und Schuhe	33,52 €	30,25 €	26,89 €	41,07 €	37,02 €	34,47 €
Haushaltsstrom	31,01 €	27,98 €	24,87 €	14,59 €	11,30 €	5,88 €
Wohnen, Instandhaltung	2,34 €	2,11 €	1,87 €	2,33 €	1,00 €	1,90 €
Haushaltsgeräte, Innenaustattung	30,23 €	27,27 €	24,24 €	16,25 €	13,08 €	15,08 €
Gesundheitspflege	17,15 €	15,47 €	13,75 €	7,24 €	5,50 €	6,73 €
Bus- Bahnkosten	25,12 €	22,67 €	20,15 €	13,93 €	15,55 €	13,03 €
Nachrichtenübermittlung Tele, Internet	35,25 €	31,80 €	28,27 €	17,43 €	17,05 €	17,41 €
Freizeit, Kultur, Unterhaltung	44,07 €	39,76 €	35,34 €	34,67 €	45,92 €	39,72 €
Bildung	1,53 €	1,38 €	1,23 €	0,32 €	1,29 €	1,08 €
Beherbungs- Gaststättendienst	7,90 €	7,12 €	6,33 €	5,28 €	3,90 €	1,59 €
Andere Waren, Dienstleistungen	29,22 €	26,37 €	23,44 €	12,01 €	8,12 €	10,15 €
Regelsatz-Summe	399,00 €	360,00 €	320,00 €	302,00 €	267,00 €	234,00 €

Alle Paragraphen beziehen sich auf das SGB II	Regelsätze	Mehrbedarf Warmwasser 17 % § 21 Abs. 7	Mehrbedarf Schwangere Behinderte § 21 Abs. 2	Mehrbedarf Erwerbsfähige Behinderte 35 % § 21 Abs. 3*	Mehrbedarf Nichterwerbsfähige § 23 Abs. 4**
Alleinstehende, Alleinerziehende § 20 Abs. 2 S. 1	399,— €	9,18 €	67,83 €	139,65 €	67,83 € ***
Partner ab 18 J, jeweils § 20 Abs. 4	360,— €	8,28 €	61,20 €	126,— €	61,20 €
18- bis 24jährige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (BG) § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2	320,— €	7,36 €	54,40 €	112,— €	54,40 €
15- bis 17jährige Angehörige der BG, § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 1	302,— €	4,23 €	51,34 €	105,70 €	51,34 €

Sozialgeld, § 23 Nr. 1	302,— €	4,23 €
Kinder, 14 Jahre	267,— €	3,20 €
Kinder 6 bis 13 Jahre	234,— €	1,87 €
Kinder bis 5 Jahre		

*Nur bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 ** voll erwerbsgemindert mit Merkzeichen „G“

Mehrbedarf Alleinerziehende § 21 Abs. 3 SGB II	
1 Kind < 7 Jahre	143,64 €
1 Kind > 7 Jahre	47,88 €
2 Kinder < 16 Jahre	143,64 €
2 Kinder	95,76 €



← Ökumenisches
Arbeitslosenzentrum
Krefeld - Meerbusch
e.V.



← Initiative gegen Arbeitslosigkeit
der Region Kempen - Viersen e.V.
Katholische →
Arbeitnehmer-Bewegung
Bezirksverband Niederrhein

